

# AUSBILDUNGS – VEREINBARUNG (Landwirtschaftlicher Gartenbau)

<b>BETRIEBSFÜHRERIN / BETRIEBSFÜHRER:</b>	
Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Telefonnummer:	E-Mail:
<b>SCHÜLERIN / SCHÜLER:</b>	
Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Telefonnummer:	E-Mail:
Landwirtschaftliche Fachschule:	Klasse:
<b>ERZIEHUNGSBERECHTIGTE / ERZIEHUNGSBERECHTIGTER:</b>	
Name:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	E-Mail:

## I.

Die Schülerin/Der Schüler besucht derzeit im die 2. Schulstufe der Landwirtschaftlichen Fachschule Langenlois und ist gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1, verpflichtet, für die Aufnahme in die nächste Schulstufe in einem geeigneten facheinschlägigen Betrieb eine Pflichtpraxis zu absolvieren.

Die Schülerin/Der Schüler wird die Fremdpraxis im Sinne der angeführten Bestimmungen der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung am Gartenbaubetrieb der Betriebsführerin/des Betriebsführers in der Dauer von mehr als 4 Monaten im Rahmen eines **Dienstverhältnisses** absolvieren.

Das Pflichtpraktikum wird in einem Dienstverhältnis absolviert und finden auf dieses unbeschadet allfälliger zwingend anzuwendender günstigerer Vorschriften die Regelungen der NÖ Landarbeitsordnung sowie des Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in Gartenbaubetrieben des Bundeslandes Niederösterreich in der jeweilig gültigen Fassung Anwendung.

## II.

Beginn der Fremdpraxis: .....
Ende der Fremdpraxis: .....
Allfällige Unterbrechung der Fremdpraxis: .....

## III.

Die Betriebsführerin/Der Betriebsführer ist verpflichtet,

1. der Schülerin/dem Schüler zu ermöglichen,
  - alle Sparten des Betriebes kennen zu lernen und die Verflechtung des Betriebes mit zwischen- und überbetrieblichen Einrichtungen, dem Markt, den Ämtern und Behörden, den Berufs- und Standesvertretungen, den Vermarktungsorganisationen und deren Organisationsprobleme und -aufgaben zu erfahren;
2. die Schülerin/den Schüler mit Arbeiten, die dem Ausbildungszweck im Gartenbau dienen und die den sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen, zu beschäftigen;
3. die Schülerin/den Schüler systematisch auf praktische Weise
  - in die Betriebsvorgänge,
  - in die betriebswirtschaftlichen Vorgänge,

- in die Unfallgefahren,
  - in den gesellschaftlichen Umgang (wie Pünktlichkeit, Höflichkeit, korrektes Verhalten, usw.),
  - in die kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, religiösen Vorgänge in der Region des Betriebes,
  - in die familiären, zwischenmenschlichen Beziehungen der Betriebsangehörigen einzuführen;
4. die Schülerin/den Schüler im Bedarfsfall bzw. sofern dies möglich ist zu verköstigen, unterzubringen und zu versorgen, wie dies in der Familie der Betriebsführerin/des Betriebsführers üblich ist;
  5. der Schülerin/dem Schüler mindestens die Praktikantenentschädigung für Praktikanten ohne Matura laut "Zusatzvereinbarung zum Kollektivvertrag 2007 für die Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben des Bundeslandes Niederösterreich" (ab 1. Jänner 2021: € 610,00 brutto monatlich) **zuzüglich** der aliquoten Sonderzahlungen zu bezahlen; sofern die Schülerin/der Schüler im Familienverband der Betriebsführerin/des Betriebsführers gem. Punkt III.4. verköstigt, untergebracht und versorgt wird, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Praktikantenentschädigung in Abzug zu bringen (der Wert der vollen freien Station beträgt € 196,20).
  6. einen allfälligen Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung bzw. Kollisionskaskoversicherung (Punkt VI. unten) zu bezahlen;
  7. die Schülerin/den Schüler **vor** Arbeitsantritt bei der zuständigen Österreichischen Gesundheitskasse zur Vollversicherung anzumelden;
  8. der Schülerin/dem Schüler Urlaub zu gewähren (ausgehend von 25 Arbeitstagen pro Jahr);
  9. der Schülerin/dem Schüler im Krankheitsfall die vereinbarte Praktikantenentschädigung gemäß den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen weiter zu bezahlen;
  10. die regelmäßige Wochenarbeitszeit gemäß NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, einzuhalten (§§ 55 ff. in Verbindung mit §§ 105 ff.);
  11. der Schülerin/dem Schüler bei der Bewältigung der Aufgaben laut Punkt IV. Z. 5., 6. und 7. zu helfen bzw. ihr/ihm das Erfüllen der Verpflichtungen zu ermöglichen;
  12. eine Bestätigung über die Absolvierung der Pflichtpraxis nach Abschluss auszufolgen (diese Bestätigung hat jedenfalls kalendermäßige Angaben über die Dauer der Pflichtpraxis zu enthalten; es sind auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufzunehmen);
  13. die Erziehungsberechtigten und die Schule über besondere Vorkommnisse (wie Krankheit, Unfall, ungehöriges Betragen, usw.) zu verständigen;
  14. den Beauftragten der Schule bzw. der Schulbehörde den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und mit diesen Personen zusammenzuarbeiten.

#### IV.

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet,

1. die dem Ausbildungszweck dienenden Arbeiten durchzuführen;
2. die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit dienenden Vorschriften zu beachten;
3. die Verschwiegenheit über Betriebsgeheimnisse zu wahren;
4. der Betriebsführerin/dem Betriebsführer ordentlich und respektvoll, sowie deren/dessen Angehörigen in entsprechender Art und Weise zu begegnen;
5. Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen;
6. ein Tagebuch zu führen;

7. bei den Besuchen durch einen Beauftragten der Schule bzw. der Schulbehörde mündlich über Tätigkeiten und die Aufzeichnungen im Tagebuch zu berichten;
8. die Betriebsführerin/den Betriebsführer über Schäden, Unfallgefahren, sonstige wichtige Vorkommnisse (wie Krankheit, Unfall, usw.) zu informieren.

#### V.

Die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes gelten jedenfalls.

#### VI.

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass die Schülerin/der Schüler bei der "Niederösterreichischen Versicherung AG", Polizzen-Nummer 804.008/0, gegen Haftpflichtschäden und Kollisionskaskoschäden versichert ist.

#### HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherungssumme:	€ 1.000.000,00
Selbstbehalt je Schadenfall:	€ 100,00
Versicherungsbedingungen:	AHVH 2003, /EHVB 2003

Tritt ein Versicherungsfall während des Schulbetriebes oder während der Fremdpraxis ein, übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem versicherten Schüler wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.

#### **Mitversichert sind zum Beispiel:**

- + Tätigkeitsschäden im Schulbetriebes, d.h. während des Unterrichtes, bei Exkursionen, Projekten, Ausflügen;
- + Tätigkeitsschäden in der Fremdpraxis (Beschädigung oder Vernichtung von Eigentum der Praxisgeberin/des Praxisgebers)

#### **Nicht versichert sind zum Beispiel:**

#### **- Tätigkeitsschäden an Sachen,**

- die von der Schülerin/vom Schüler **entliehen**, gemietet usw. wurden oder
- einer **Bearbeitung** (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden
- **Kraftfahrzeuge** und Anhänger (siehe Kollisionskasko)

#### KOLLISIONSKASKOVERSICHERUNG

Versicherungssumme:	€ 20.000,00
Selbstbehalt je Schadenfall:	€ 1.000,00
Versicherungsbedingungen:	AFIB 1993, KK670, KKB1993, KKB 671

#### **Deckungsumfang**

Versicherungsdeckung für Schäden durch Unfall gemäß Art. 1 Pkt. 1.6. KKB 1993.

#### **Versicherte Fahrzeuge**

- + landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie die damit gezogenen Anhänger, Rad- und Kompaktlader, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit und ohne Kennzeichen (z. B. Maschinen zur Rasenpflege, Sä- und Pflanzmaschinen, Maschinen zur Düngebrauchung)
- + Kutschen samt Zubehör (Brustgeschirr und Zaumzeug, Schäden an den Zugtieren oder Reittieren durch Unfall gelten als mitversichert)

Das Fahrzeug muss im Rahmen des Schul- oder Praxisbetriebes bei oder infolge der Benützung durch eine versicherte Schülerin/einen versicherten Schüler verwendet werden.

**Eine gültige Lenkberechtigung ist Voraussetzung.**

Nicht versichert:

- Brems-, Betriebs und reine Bruchschäden

Bremsschäden: z.B. durch Bremsmanöver löst sich die Ladung und beschädigt das Fahrzeug;

Betriebsschäden: z.B. Beschädigung des Zugfahrzeuges beim Reversieren durch eigenen Anhänger; Reine Bruchschäden: z.B. Achsbruch beim Fahrbetrieb.

Die **Jahresprämie** pro Schülerin/Schüler beträgt **€ 40,00**.

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem ersten Schultag bis zum Beginn des darauf folgenden Schuljahres.

**VII.**

Bei Benützung von Fahrzeugen, deren Zeitwert € 20.000,- übersteigt, besteht die optionale Möglichkeit zum Abschluss einer **Praxis-Kaskozusatzversicherung** per **Zahlschein** (bei der Schule samt **Informationsblatt** erhältlich):

Zusätzliche Versicherungssumme	Einmalprämie	Zusätzliche Versicherungssumme	Einmalprämie
€ 20.000,-	€ 200,-	€ 80.000,-	€ 800,-
€ 30.000,-	€ 300,-	€ 90.000,-	€ 900,-
€ 40.000,-	€ 400,-	€ 100.000,-	€ 1.000,-
€ 50.000,-	€ 500,-	€ 110.000,-	€ 1.100,-
€ 60.000,-	€ 600,-	€ 120.000,-	€ 1.200,-
€ 70.000,-	€ 700,-		

Die Zusatzversicherung gilt für die Dauer der vereinbarten Fremdpraxis gemäß Punkt II. Die Zusatzversicherung bleibt auch für einen weiteren Praktikanten aus demselben Schuljahr aufrecht. Dies gilt ausschließlich für Schüler/-innen aus landwirtschaftlichen Fachschulen in NÖ (Mitteilung an [info@noevers.at](mailto:info@noevers.at) unter Angabe der Polizzenummer 813.996/8).

**Hinweis:** Zweck dieser Beschreibung ist eine vereinfachte und gekürzte Marketinginformation. Der genaue Deckungsumfang ist ausschließlich in den Versicherungsbedingungen und in der Police dokumentiert. Das Produktinformationsblatt zu diesem Versicherungsprodukt finden Sie unter [www.nv.at/Service/Downloads-zu-Produkten](http://www.nv.at/Service/Downloads-zu-Produkten). Die Niederösterreichische Versicherung AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG) unter Beachtung größter Sorgfalt zum Zweck der Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung und Schadenbearbeitung. Nähere Details finden Sie unter [www.nv.at/Datenschutz](http://www.nv.at/Datenschutz). Gerne übermitteln wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

**VIII.**

Diese Vereinbarung kann von beiden Teilen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden. Vor einer Auflösung ist jedoch die Direktion der Landwirtschaftlichen Fachschule durch die Vereinbarungspartner in Kenntnis zu setzen. Ebenso ist ein Wechsel des Praxisbetriebes unverzüglich der Landwirtschaftlichen Fachschule unter genauer Angabe aller erforderlichen Daten zu melden.

**IX.**

Die Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine

- der Betriebsführerin/dem Betriebsführer,
  - der Schülerin/dem Schüler bzw. der/dem Erziehungsberechtigten und
  - der Landwirtschaftlichen Fachschule
- ausgefollgt wird.

Ort und Datum: .....		
.....	.....	.....
Betriebsführerin / Betriebsführer	Schülerin / Schüler	Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter

